OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050228/11/StB/BS

Datum:
Linz, 26. September 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des C M, nunmehr vertreten durch das Anwaltsbüro H H, S, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.04.2022, GZ: BHVBVetR-2018-343394/87-MIC, wegen Entzug einer Bewilligung nach dem Tierschutzgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 11.04.2022, GZ: BHVBVetR-2018-343394/87-MIC, wurde C M (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) die mit Bescheid vom 03.09.2020, GZ: BHVB-VetR-2018-343394/59-MIC, erteilte und bis zum 03.09.2022 befristete, tierschutzrechtliche Bewilligung zur Haltung von Tieren (Hunden und Katzen) zur Zucht und zum Verkauf im Rahmen einer sonstigen, wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) entzogen.

Begründet wurde dieser Bescheid im Wesentlichen damit, dass von Seiten des Bf keine Unterlagen vorgelegt wurden, inwieweit für die Zucht der Britisch Kurzhaar Katzen und der Bichon Frisé Hunde notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen bei den Zuchttieren durchgeführt werden. Der Bf wurde dazu mehrmals von der bB zur Vorlage diesbezüglicher Unterlagen aufgefordert.

Mit Bescheid der bB vom 28.04.2021, GZ: BHVBVetR-2018-343394/86-Pac, wurde dem Bf die Darstellung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen bei den genannten Tierrassen bis zum 06.05.2021 vorgeschrieben und dem Bf der Entzug der Bewilligung gemäß TSchG angedroht, sollte dieser Vorschreibung nicht fristgerecht Folge geleistet werden. Da der Bf dem nicht nachgekommen sei, hatte die bB die Bewilligung zu entziehen.

I.2. Gegen den oben angeführten Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 07.05.2022. Der Bf würde keine Zucht der Tiere mehr ausüben und könne daher auch keine Untersuchungen vorlegen. Zudem sei er von der bB zur Anmeldung dieser sonstigen Tätigkeit gedrängt worden. Der Bf beantragte eine öffentliche mündliche Verhandlung und die unbefristete Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung für die Zuchtausübung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 07.06.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 21.06.2022 wurde die Tierschutzombudsstelle um Stellungnahme ersucht, welche am 04.07.2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte.

I.5. Am 23.08.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Bf und eine

Vertreterin der Tierschutzombudsstelle anwesend waren. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 24.08.2022 übermittelt, die anwaltliche Vertretung des Bf beantragte mit Email vom 08.09.2022 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2022.

II.2. Dem Bf wurde mit Bescheid der bB vom 03.09.2020, GZ: BHVB-VetR-2018-343394/59-MIC, die bis zum 03.09.2022 befristete tierschutzrechtliche Bewilligung zur Haltung von Tieren (Hunden und Katzen) zur Zucht und zum Verkauf im Rahmen einer sonstigen, wirtschaftlichen Tätigkeit erteilt. Mehrmals (beginnend mit 07.10.2020) wurde der Bf zur Vorlage von Unterlagen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen bei den Tieren aufgefordert.

Mit Bescheid der bB vom 28.04.2021, GZ: BHVBVetR-2018-343394/86-Pac, wurde der Bf aufgefordert, bis zum 06.05.2021, die (mehrfach) eingeforderte Darstellung der entsprechenden Maßnahmen (Untersuchungsergebnisse auf mögliche Qualzuchtmerkmale bei Hunde und Katzen, Dokumentation der Verpaarungen) der Behörde schriftlich zu übermitteln. In Spruchpunkt II. wurde bei Nichtentsprechen dieser Vorschreibung der Entzug der tierschutzrechtlichen Bewilligung angedroht.

Der Bf rechtfertigte sich zwar mehrfach gegenüber der bB, Unterlagen bzgl. der Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen wurden jedoch nicht vorgelegt.

II.3. Mit rechtskräftiger Strafverfügung der bB vom 22.02.2021, GZ: BHVB/921170011762/21, wurde der Bf gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 1 iVm. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz bestraft, da dieser einem Tier ungerechtfertigt Schäden zugefügt hat, da er Züchtungen vorgenommen hat, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden ist (Qualzüchtungen). Im Konkreten hat der Bf durch Qualzüchtungen einem Welpen der Marke "Bochon Frise" Schäden zugefügt, da nach einem Verkauf am 25.04.2020 festgestellt wurde, dass der Welpe eine Seebehinderung (Blindheit) aufweist.

II.4. Der Bf war bzw. ist zweifelsohne als Halter der angeführten Tiere bzw. als Züchter im Rahmen der erteilten tierschutzrechtlichen Bewilligung anzusehen. Er hat die Vorlage entsprechender Unterlagen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens behauptet. Die zur Strafverfügung führende Sehbehinderung des Welpen sei nicht durch Qualzuchtmerkmale hervorgerufen worden, dies sei durch Gutachten im Zivil- bzw. Strafprozess belegt. Er hat dagegen verspätet Einspruch erhoben, weshalb diese rechtskräftig geworden ist (siehe dazu Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 06.08.2021, GZ: LVwG-000469/3/SB).

Der Bescheid der bB vom 28.04.2021 wurde dem Bf ordnungsgemäß zugestellt, er hat auch nach diesem Bescheid keine entsprechenden Unterlagen bzw. Dokumentationen vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des TSchG, StF: BGBl. I Nr. 118/2004, lauten wie folgt:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
a) Atemnot,
b) Bewegungsanomalien,
c) Lahmheiten,
d) Entzündungen der Haut,
e) Haarlosigkeit,
f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
g) Blindheit,
h) Exophthalmus,
i) Taubheit,
j) Neurologische Symptome,
k) Fehlbildungen des Gebisses,
l) Missbildungen der Schädeldecke,

m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt; […]

Bewilligungen

§ 23 […]
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ohne Genehmigung kann die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Haltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen oder eine Frist zur Erlangung der Genehmigung festlegen, bei deren Nichteinhaltung die Einstellung der Tierhaltung zu erfolgen hat. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23. […]

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. […]
(17) Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen. […]“

III.2. Für das erkennende Gericht steht fest, dass der Bf Hunde und Katzen gezüchtet hat bzw. seit September 2020 im Besitz einer entsprechenden tierschutzrechtlichen Bewilligung war. Bei diesen beiden Tierarten handelt es sich um solche, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten können bzw. auch bereits laut

dem im Akt enthaltenen Tatsachen (rechtskräftige Strafverfügung) aufgetreten sind.

Der Bf hat auch laut seinen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf den Bescheid der belangten Behörde vom 28.04.2021 trotz ordnungsgemäßer Zustellung nicht entsprechend reagiert. Der Entzug der tierschutzrechtlichen Bewilligung wurde darin explizit angedroht.

III.3. Zudem existiert eine rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe aus dem Jahr 2021 wegen einen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei aufgrund der Seebehinderung eines Welpen (Qualzuchtmerkmal). Auch wenn die Angaben des Bf bzgl. der Herkunft der Sehbehinderung des Welpen im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht unglaubwürdig erscheinen, ergibt sich aufgrund der Rechtskraft dieser Strafverfügung eine gewisse Bindungswirkung für das erkennende Landesverwaltungsgericht.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei liegt vor, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der klinischen Symptomen bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen (§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG).

III.4. Bei den bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 leg. cit. vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in der Folge beseitigt werden. Diese Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, dass mit der Vollziehung des Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

Zwischen Oktober 2020 und April 2022 hat der Bf trotz mehrmaliger Aufforderungen der bB keinerlei Darstellungen der Maßnahmen oder Ähnliches vorgelegt. Mit Bescheid der bB vom 28.04.2021 wurde ihm dies bescheidmäßig bis zum 06.05.2021 aufgetragen und bei Nichtentsprechen der Entzug der Bewilligung angedroht.

Nach § 23 Abs. 2 leg. cit. besteht diesbezüglich kein Ermessen der Behörde, diese hat eine Bewilligung nach entsprechender Androhung zu entziehen.

III.5. Zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden (Bichon Frise) wird auf den Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen verwiesen.

Diesbezüglich ist ein ECVO Screening bzw. ein Gen Test nach Verfügbarkeit gefordert. Auch bei Katzen ist aus fachlicher Sicht das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen dementsprechend gegeben und sind auch diesbezüglich Vorkehrungen zu treffen.

Auch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs sieht vor, dass Personen, welche Muttertiere aus Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, zur Zucht einsetzen, anlässlich einer Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG mitzuteilen haben, welche Maßnahmen nach § 44 Abs. 17 leg cit. ergriffen werden. Somit liegt unabhängig von der Melde- bzw. Bewilligungspflicht eine Verpflichtung zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen vor. Der Tierschutzgesetzgeber legt somit sehr eindeutig fest, dass Tiere nur dann gezüchtet werden dürfen, wenn konkrete Maßnahmen gesetzt werden, um Qualzuchtmerkmale bei den Nachkommen hintanzuhalten.

Der belangten Behörde kann somit zusammenfassend mit ihrer gewählten Vorgehensweise, der rechtlichen Beurteilung und der Entscheidung selbst nicht entgegen getreten werden. Nochmals wird insbesondere auf den rechtskräftigen Bescheid vom 28.04.2021 (inkl. Androhung des Entzugs der Bewilligung) verwiesen. Dem Antrag auf unbefristete Erteilung der Bewilligung konnte aus Zuständigkeitsgründen ebenso nicht entsprochen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständlich anzuwendenden Regelungen sind entsprechend klar und unmissverständlich, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha